

Stenographisches Protokoll.

27. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 10. September 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 661).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 661).
3. Mitteilung des Präsidenten Saßmann (Seite 661).
4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 661).
5. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wenger, Sigmund, Dr. Steingötter, Staffa, Pettenauer, Zettel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes zur Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 662); Abstimmung (Seite 663).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehringer, Ernecker, Prof. Zach, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes. Berichterstatter Abgeordneter Fehringer (Seite 663); Abstimmung (Seite 663).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Schöberl, Stangler, Prof. Zach, Kuchner, Ernecker und Genossen, betreffend die Regelung des Dienstrechtes für Vertragsangestellte, die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind. Berichterstatter Abg. Fehringer (Seite 663); Abstimmung (Seite 665).

Antrag des Bauausschusses, betreffend Baumaßnahmen auf der Stein-Emmersdorfer Straße zwischen Krems und Persenbeug (Resolutionsantrag des Abg. Schöberl vom 11. Februar 1954). Berichterstatter Abgeordneter Schöberl (Seite 665 und Seite 666); Redner: Abg. Pospischil (Seite 665); Abstimmung (Seite 666).

Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1953. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 667); Abstimmung (Seite 667).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Landesverfassungsgesetz über weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung (Zweite Landtags-Wahlordnungsnovelle — 2. LWN). Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 667); Abstimmung (Seite 668).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stangler, Reitzl, Gutscher, Prof. Zach, Wallig, Hilgarth und Genossen, betreffend die Abänderung des § 17 des Gesetzes vom 12. Juli 1935,

LGBL. Nr. 154, über die Veranstaltung von Lichtschauspielen (niederösterreichisches Lichtschauspielgesetz). Berichterstatter Abgeordneter Ing. Hirnmann (Seite 668); Abstimmung (Seite 670).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Gesetz, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat zugewiesen werden. Berichterstatter Abg. Fehringer (Seite 670, 672 und 673); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 671); Abstimmung (Seite 672).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 7 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landeshauptmann Steinböck und Abg. Dr. Haberzettl.

Wie bereits angekündigt, habe ich die in den Geschäftsausschüssen des Landtages am Dienstag, dem 7. September 1954, verabschiedeten Vorlagen noch auf eine Nachtragstagesordnung gestellt. (Nach einer Pause.) Keine Einwendung. Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes 1954 für das Jahr 1954; Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten.

Vorlage der Landesregierung über den Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 545 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wenger, Sigmund, Dr. Steingötter, Staffa, Pettenauer, Zettel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes zur Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich, zu berichten.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 9 bzw. Artikel 21 Abs. 1 des BVG, steht hinsichtlich des Dienstrechtes der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, dem Bund das Recht zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zu. Der Bund hat bisher von seinem Recht zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes keinen Gebrauch gemacht, weshalb die Länder gemäß § 3 Abs. 1 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in seiner derzeitigen Fassung berechtigt sind, auch die Angelegenheiten des Dienstrechtes ihrer Angestellten zu regeln. Fast alle Bundesländer haben von diesem Rechte bereits Gebrauch gemacht und umfassende Dienst- und Bezugsordnungen für ihre pragmatischen und Vertragsbediensteten erlassen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zuständigkeiten zur Erlassung von Personalvertretungsvorschriften auch mit dem rechtlichen Inhalt des Begriffes „Angestellte, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben“, befaßt und ist zur Ansicht gelangt, daß dieser Begriff sowohl die öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) als auch die Vertragsbediensteten in sich schließe, und zwar ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bestellung und ihrer Tätigkeit, sofern sie nur im Bereiche der Hoheitsverwaltung in Verwendung stehen. Das Land Niederösterreich entbehrt bisher noch einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Dienstrechtes sowie des Besoldungs- und Disziplinarrechtes seiner Angestellten. Für die pragmatischen Bediensteten existiert zwar die Dienstpragmatik „für die Landesbeamten und übrigen Landesangestellten im Erzherzogtume Österreich unter der Enns“ aus dem Jahre 1912, die Fragen des Dienst- und Disziplinarrechtes behandelt und gemäß Artikel 55 der Landesverfassung weiterhin in Geltung steht. Für die Besoldungsregelung der pragmatischen Bediensteten sind auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 1. Juli 1947 (Besoldungsüberleitungsordnung) die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes, abgesehen von einigen den besonderen Verhältnissen der Landesverwaltung

gerechtfertigenden Sonderbestimmungen, maßgebend. Ebenso wurde für die Vertragsbediensteten des Landes auf Grund eines Landesregierungsbeschlusses vom 7. Jänner 1948 die Analogie zum Vertragsbedienstetenrecht des Bundes hergestellt. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die beiden letztgenannten Regelungen nicht in Gestalt formeller Gesetzgebungsakte erfolgten und daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 44 der Landesverfassung, wonach das Dienstrecht der Beamten und Angestellten des Landes einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes durch Landesgesetz zu regeln ist, zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß geben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Dienstrechtsvorschriften infolge Überalterung nicht mehr den derzeitigen Verhältnissen entsprechen, als auch darauf, daß die verschiedenen Regelungen nicht den Erfordernissen formeller Gesetzgebungsakte genügen, sind seitens der Fraktionen im Landtage schon seit Jahren Anträge auf Erlassung neuer Dienst- und Bezugsordnungen eingebracht und beschlossen worden. So brachte die Sozialistische Landtagsfraktion bereits am 12. November 1947 einen Antrag auf Erlassung eines Grundsatzgesetzes des Bundes zur Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ein. Dieser Antrag wurde am 26. Jänner 1948 im Hause angenommen. Da der Bund kein Grundsatzgesetz erließ, wurde anläßlich der Budgetberatungen des Jahres 1953 von Abg. Wenger ein Resolutionsantrag gestellt, der die Landesregierung aufforderte, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes für die Bediensteten des Landes zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Dieser Antrag wurde am 28. April 1953 gleichfalls einstimmig angenommen. Anläßlich der Budgetberatungen 1954 hat der Herr Abg. Hilgarth namens seiner Fraktion die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über ein Dienstgesetz sowie einen Entwurf über eine Dienstpragmatik und eine Dienstzweigerordnung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Auch dieser Antrag fand seine einstimmige Annahme. Damit wurde zweifellos der Wille des gesamten Landtages eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß auch das Land Niederösterreich endlich darangehen möge, seinen Bediensteten ein modernes Dienstrecht sowie ein auf gesetzlicher Grundlage fußendes Besoldungs- und Disziplinarrecht zu geben.

Die genannten Abgeordneten haben daher den zur Beratung stehenden Antrag eingebracht. Der Verfassungsausschuß hat sich in einigen Sitzungen mit diesem Antrag beschäftigt.

Mit Rücksicht darauf, daß mittlerweile von der Fraktion der ÖVP im Landtag ein eigener Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes für pragmatische Bedienstete des Landes Niederösterreich, eingebracht und gestern im Verfassungsausschuß zu Ende beraten wurde, erlaube ich mir, namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, wodurch eine umfassende Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrechtes der Landesvertragsbediensteten vorgenommen wird.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wortmeldung liegt keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche Herrn Abg. F e h r i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 551 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehringer, Ernecker, Prof. Zach, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes, zu berichten.

Das Recht der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, geht bereits auf Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes, demzufolge die österreichischen Staatsbürger das Recht haben, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, zurück. Artikel 12 gilt gemäß Artikel 149 der Bundesverfassung als Verfassungsgesetz. In seiner Ausführung erging das Vereinsgesetz. Hinsichtlich der Kompetenz bestimmt ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. März 1950, verlautbart im BGBl. Nummer 07/1950, daß zur Erlassung von gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder einschließlich der unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes fallenden Lehrer und der Gemeinden gemäß Artikel 11

Abs. 1 Zl. 2 BVG, in der Fassung von 1929 dem Bund die Gesetzgebung und den Ländern die Vollziehung zusteht. § 21 Abs. 1 des BVG. besagt hierzu, daß die Bundesgesetzgebung zu bestimmen hat, inwieweit die Personalvertretungen bei der Regelung der Rechte und Pflichten der dem Dienstrecht des Bundes, der Länder und der Gemeinden unterworfenen Beamten und Angestellten teilzunehmen hat.

Der derzeit herrschende Zustand ist keineswegs befriedigend, da keine allgemein autorisierte Vereinigung besteht, die zur Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Beamten gegenüber dem Dienstgeber befugt ist. Gegen die Regelung dieses Problems in manchen Bundesländern bestehen verfassungsrechtlich schwere Bedenken, die sie der Gefahr aussetzen, bei bestehendem Anlasse vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben zu werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß eine einheitliche, den Intentionen der Verfassung entsprechende Regelung ehe baldigst erfolgt. Der de-facto-Zustand wird allen Ansprüchen der Beamenschaft einer Personalvertretung gegenüber keineswegs gerecht und bietet keine Gewähr, die Sonderinteressen einzelner Beamtengruppen ohne die Gefahr einer Majorisierung zur Geltung zu bringen. Die Personalvertretungen müssen unabhängige Institutionen sein, und ihre gesetzliche Legalisierung darf nur in der Form erfolgen, die den wahren Interessen der Beamenschaft dienen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und dahin zu wirken, daß ehestens ein Personalvertretungsgesetz erlassen wird.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. F e h r i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 553 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Schöberl, Stangler, Prof. Zach, Kuchner, Ernecker und Genossen, betreffend die Regelung des Dienstrechtes für Vertrags-

angestellte, die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind, zu berichten.

Die Gemeinden haben seit dem Reichsgemeindegesetz 1862 einen Aufschwung zu verzeichnen, der sie zu Verwaltungs- und Wirtschaftsfaktoren ersten Ranges erhoben hat. Das stetige Anwachsen ihrer Aufgaben hatte ein ebensolches Anwachsen ihres Personals im Gefolge. Das Dienstrecht der Gemeinden ist daher das rechtliche Schicksal für einen beachtlichen Teil der Gesamtbevölkerung. Während bis zur Beendigung des ersten Weltkrieges das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten ausnahmslos privatrechtlich geregelt war, und zwar auch dann, wenn einzelne Großgemeinden ein dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Staatsbeamten inhaltlich nachgebildetes Dienstrecht in Ansehung der Unkündbarkeit, der disziplinären Behandlung usw. geschaffen oder für anwendbar erklärt hatten. Bei dieser Regelung blieb es zunächst auch in der Zeit unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg. Auch die nach 1918 geschaffenen Dienstordnungen erschienen in der Rechtsform von Gemeinderatsbeschlüssen, inhaltlich aber traten neue Gedanken in den Kreis des Gemeindedienstrechtes. Inzwischen hatte sich mit der Einführung der Bundesverfassung 1920 die Stellung der österreichischen Gemeinden im Staate grundsätzlich geändert. Sie erschien nun als weithin auf das Land verstreutes Verwaltungsorgan des Landes in der untersten Rechtsstufe. Die geänderte Rechtsstellung der Gemeinden im Staate war die eigentliche Ursache dafür, daß man dort, wo Gemeindeordnungen das Niveau der für die Beamten geltenden Dienstpragmatik 1914 erreicht hatten, das geschaffene Dienstverhältnis nicht mehr als ein privatrechtliches anzusehen vermochte, sondern ihm den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beilegte. Dieser entscheidende Schritt erfolgte durch das Kompetenzkonfliktserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1921 und kurz darauf durch das Erkenntnis vom 13. Dezember 1922. Damit gab es plötzlich bei den Gemeinden ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und dienstrechtliche, im Verwaltungswege geltend zu machende Ansprüche. Da es nun fortan bei den Gemeinden sowohl öffentlich-rechtliche Beamte als auch Vertragsbedienstete gab, bestand die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen beiden Dienstverhältnissen. Das Gesetz vom 21. Juni 1929, LGBl. Nr. 179, betreffend die Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindeangestellten, mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut, bildete nun in Niederösterreich die

gesetzliche Grundlage für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bei den Gemeinden. Im Zuge der Neugestaltung der Rechtsordnung nach 1945 wurde diese Rechtsgrundlage durch das Gesetz vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden, ersetzt. Diese Regelung bezieht sich auf Beamte, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden sowie zu deren Unternehmungen stehenden Bediensteten. Damit blieb bis heute eine der Landesgesetzgebung unterliegende Regelung des Dienstrechtes für Vertragsangestellte, die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind, offen. Für die Gesetzgebungskompetenz gibt der Verfassungsgerichtshof dem Artikel 12 Abs. 1 Zl. 9 und dem Artikel 21 Abs. 3 BVG. eine völlig neue Begriffsbestimmung. Angestellte, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben im Sinne dieser Kompetenzartikel, sind alle Gemeindeangestellte ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bestellung, die im Bereich der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Vertragsbediensteten der Gemeinden. Durch die Begriffsbestimmung, die der Verfassungsgerichtshof in seinen oben erwähnten Rechtssätzen dem Begriff der Angestellten der Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 BVG. gegeben hat, sind nun auch Vertragsbedienstete der Gemeinden, soweit sie behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, unter diesem Begriff zu subsumieren, weshalb die Landesgesetzgebung derzeit auch für die Regelung des Vertragsbedienstetenrechtes von Gemeindeangestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zuständig ist. Damit ist die Möglichkeit gegeben, das Vertragsdienstrecht dieser Dienstnehmer abweichend von den übrigen Bestimmungen des Privatrechtes oder dem Dienstvertrag zu regeln.

Es ist daher unbedingt erforderlich, das Vertragsdienstrecht, dessen sozialpolitisches Niveau bei den einzelnen Gemeinden verschieden ist und das einer weitgehenden Differenzierung unterliegt, zu vereinheitlichen. Bei der Neuregelung dieses Rechtskomplexes wird vor allem auf die Bestimmungen über die Teuerungszuschläge, die derzeit nur für den Bund und für die Länder gelten, weiter auf die bestehenden Bedürfnisse hinsichtlich der Anstellungserfordernisse, auf die Vordienstzeitenregelung und auf die Möglichkeit von direkten Überstellungen zu anderen Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen sein. In gewissen Belangen könnte hier die

Gemeindebeamtendienst- und -besoldungsordnung unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen als Vorbild dienen.

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Dienstrechtes für Vertragsangestellte, die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Wir gelangen zur Beratung der Nachtragstagesordnung. Ich ersuche Herrn Abgeordneten Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 605 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. SCHÖBERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über den Bericht und Antrag der Landesregierung, betreffend Baumaßnahmen auf der Stein-Emmersdorfer Straße zwischen Krems und Persenbeug (Resolutionsantrag des Abgeordneten Schöberl vom 11. Februar 1954), zu berichten.

Hoher Landtag! Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich dem Landtag einen Bericht über Baumaßnahmen im Zuge der Stein-Emmersdorfer Bundesstraße zwischen Krems und Rollfähre Melk zur Kenntnis zu bringen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 11. Sitzung der V. Session am 11. Februar 1954 folgenden Resolutionsantrag des Abg. Schöberl einstimmig zum Beschluß erhoben (*liest*):

„Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu veranlassen, damit der Bau einer Donauuferstraße von Krems bis Persenbeug ehestens ermöglicht wird.“

Durch die Bundesstraßengesetznovelle 1954, BGBl. 127 vom 2. Juni 1954, wurden neben anderen Straßenzügen auch die Stein-Emmersdorfer Straße vom Brückenkopf Stein an der Donau über Spitz an der Donau bis zur Mauthausener Straße bei der Rollfähre Melk vom Bund übernommen. Für den Ausbau der neu übernommenen Bundesstraßen wurde im Jahre 1954 ein zusätzlicher Kredit von 15 Millionen Schilling aus Kap. 21 Tit. 2 § 2 bewilligt. Auf der Stein-Emmersdorfer Straße werden im Jahre 1954 nachstehend

angeführte Baulose in Angriff genommen bzw. durchgeführt:

Brückenkopf Stein mit einer Länge von 330 Meter und einer Bausumme von 1.100.000 S; Förthof—Rottenhof, Länge 830 Meter, Bausumme rund 2.000.000 S; Baulos Umfahrung Weißenkirchen, Länge 2,2 Kilometer, Baukosten rund 6.900.000 S; Umfahrung Emmersdorf, Länge 700 Meter, Baukosten rund 1.650.000 S; zusammen 4,060 Kilometer und 11.650.000 S.

Weiter ist geplant, das Baulos Umfahrung Emmersdorf in Richtung Rollfähre Melk beziehungsweise nach Schallemersdorf fortzusetzen. Die Projekte für letztgenannte Baumaßnahmen sind in Ausarbeitung. Die Unterbauarbeiten beim Brückenkopf Stein sind bereits fertiggestellt. Die Baulose Förthof und Umfahrung Weißenkirchen werden anfangs September in Angriff genommen. Die Arbeiten beim Baulos Umfahrung Emmersdorf beginnen in der ersten Augustwoche.

Der Bauausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über geplante Baumaßnahmen im Jahre 1954 im Zuge der Stein-Emmersdorfer Straße wird zur Kenntnis genommen.“

Ich ersuche das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Aus dem vorliegenden Bericht geht, wie schon der Berichterstatter ausführte, hervor, daß auf einer vier Kilometer langen Strecke zwischen Krems und Persenbeug die Bauarbeiten im Gange sind. Es handelt sich um die Beantwortung einer Anfrage, die Herr Abgeordneter Schöberl von der ÖVP Anfang dieses Jahres eingebracht hat. Offenbar soll damit der Anschein erweckt werden, daß es der ÖVP zu danken sei, daß überhaupt etwas zur Beseitigung der miserablen Verhältnisse auf den Straßen Niederösterreichs getan wird. Tatsache ist, daß auch durch diese Beantwortung die schwere, allerschwerste Benachteiligung Niederösterreichs, insbesondere auf dem Gebiete des Straßenwesens, keineswegs verwischt werden kann. Bekanntlich wurden durch die Bundesstraßengesetznovelle 1954 219 Kilometer niederösterreichische Straßen durch den Bund übernommen. Der vorliegende Bericht gibt, wie wir jetzt gerade

gehört haben, nur über fünf Kilometer Straßen Auskunft. Ich habe daher in der Dienstsitzung des Bauausschusses die Anfrage gestellt, was es mit den anderen 215 Kilometern auf sich habe. Es ist dies ohne Zweifel eine sachliche Anfrage gewesen, und ich habe eine sachliche Beantwortung erwartet. Anstatt dessen hat Herr Landeshauptmannstellvertreter Kargl auf diese Anfrage hin gesagt: Die VO, die könne leicht Forderungen erheben, sie könne mit dieser Frage leicht Propaganda machen. Ich habe dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter Kargl darauf erwidert, daß es nicht die VO sei, die die Benachteiligung Niederösterreichs auch auf dem Gebiete des Straßenwesens erfunden hätte, und daß diese Frage mit Propaganda nichts zu tun hätte, weshalb wir hoffen, daß wir auf eine sachliche Anfrage eine sachliche Beantwortung erhalten.

Tatsache ist, daß sich durch diese Bundesstraßengesetznovelle soviel wie nichts geändert hat, denn vorher betrug der Anteil Niederösterreichs an den Bundesstraßen 14,2 Prozent, und nach dieser Novelle sind es nicht mehr 14,2, sondern 15,8 Prozent. Man kann hier also beim besten Willen nicht von einer Änderung reden, zumal Oberösterreich 29 Prozent, Steiermark 36,3 Prozent und Tirol mehr als 80 Prozent Bundesstraßen haben.

Es ist sicherlich auch keine Propagandamethode, wenn wir feststellen müssen, daß diese schwere Benachteiligung Niederösterreichs schon aufgehoben wäre, wenn dem Antrag der VO-Abgeordneten im Parlament auf Übernahme von 1600 Kilometer Straßen Niederösterreichs durch den Bund von den Koalitionsparteien stattgegeben worden wäre.

Ich möchte aber hierzu sagen, es geht hier nicht nur um Kilometerzahlen, es geht hier auch nicht nur um Prozentanteile, sondern es geht in erster Linie darum, den Zustand der niederösterreichischen Straßen zu verbessern und damit Arbeitsplätze zu schaffen, was von größter Bedeutung für die gesamte Bevölkerung Niederösterreichs ist.

Es ist völlig klar — ich glaube nicht, daß das von jemandem bestritten wird —, daß durch eine gerechte Übernahme von niederösterreichischen Straßen in die Verwaltung des Bundes dem Land wesentlich mehr Mittel zur Verfügung stünden, die landeseigenen Straßen in einen besseren Zustand zu versetzen, als sie sich derzeit befinden.

Neben dieser aus den angeführten Gründen sich ergebenden Vernachlässigung niederösterreichischer Straßen gibt es aber auch eine Vernachlässigung jener Bundesstraßen, die durch Niederösterreich führen. Das ist

mit eine Ursache, daß wir gerade auch in Niederösterreich eine erschreckend hohe Zahl an Verkehrsunfällen aufzuweisen haben. Sicher kann man mit Recht hier einwenden, daß viele Verkehrsunfälle auf die Disziplinlosigkeit der Verkehrsteilnehmer zurückzuführen sind, aber ebenso gewiß ist es, daß die ununterbrochen zunehmende Verkehrsdichte in keinen Einklang zu bringen ist mit der Tatsache, daß die niederösterreichischen Straßen eben zuwenig breit sind, und daß auch ihr übriger Zustand sehr schlecht ist. Die amtlichen Unfallziffern Niederösterreichs zeigen folgendes Bild: Allein in den letzten drei Monaten — nämlich in den Monaten Juni, Juli, August — hat es in Niederösterreich nicht weniger als 2235 Verkehrsunfälle mit 2194 Verunglückten und mit nicht weniger als 73 Todesfällen gegeben. Diese Ziffern sprechen eine sehr deutliche Sprache. Es gibt nur eine einzige Schlußfolgerung aus dieser Tatsache, nämlich die, daß endlich mit der Zurücksetzung Niederösterreichs Schluß gemacht wird, insbesondere auf dem Gebiet des niederösterreichischen Straßenwesens.

Ich stelle daher folgenden Resolutionsantrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um die Benachteiligung Niederösterreichs auf dem Gebiete des Straßenwesens wenigstens zum Teil aufzuheben, wird die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich vom Bund die Übernahme weiterer 1600 Kilometer Landesstraßen in die Bundesverwaltung zu verlangen.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter SCHÖBERL (*Schlußwort*): Ich habe bereits den Antrag des Bauausschusses verlesen. Ich bitte daher, die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor der Antrag des Bauausschusses und der Resolutionsantrag des Abg. Pospischil.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Bauausschusses*): A n g e n o m m e n.

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Pospischil*): A b g e l e h n t. (*Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl: Zuwenig hat er beantragt, damit ich hätte mitstimmen können! — Abg. Endl: 6000 Kilometer hätte er beantragen sollen, dann hätten wir mitgestimmt. — Landesrat Genner: Das ist alles, was Sie dazu zu sagen haben?*)

— *Abg. Endl: Der Genner hat gar nicht mitgestimmt!*)

Ich ersuche die Berichterstatterin, Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 603 einzuleiten.

Berichterstatterin Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1953, zu berichten.

Die Ziffern stellen sich wie folgt dar:

In der veranschlagten Gebarung waren die Einnahmen laut Voranschlag mit 13,122.000 S vorgesehen. Laut Rechnungsabschluß haben sich jedoch die Einnahmegebühren um 1,834.000 S erhöht, so daß eine Gesamteinnahme von 14,956.000 S zu verzeichnen war. Dementsprechend konnten auch die Ausgaben um diesen höheren Einnahmebetrag erhöht werden und es ist eine ausgeglichene Gebarung zu verzeichnen.

Die Kassengebarung zeigt einen Abgang von 503.699 S. Das Kontokorrentguthaben erliegt bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich.

Der Vermögensstand ist folgender: Die Summe der Aktiva hat sich vom Stand zu Anfang des Jahres von 18,719.000 S auf 26,708.000 S, somit um 7,989.000 S vermehrt. Zurückzuführen ist diese Vermehrung hauptsächlich auf die Neubewilligung von Darlehen und auf die Erhöhung der Einnahmerückstände. Die Erhöhung der Einnahmerückstände ist dadurch entstanden, daß der 20prozentige Anteil an den Bedarfszuweisungen für den Monat Dezember 1953 sowie für die Endabrechnung 1952 erst anfangs des Jahres 1954 überwiesen wurde.

Die Passiva haben sich von 740.000 S zu Anfang des Jahres mit Ende des Jahres auf 2,247.000 S erhöht, somit um 1,507.000 S vermehrt. Diese Erhöhung ist hauptsächlich durch ein Ansteigen der Ausgaberrückstände, bedingt durch die späte Überweisung des 20prozentigen Anteiles an den Bedarfszuweisungen, verursacht worden.

Das schließliche Reinvermögen weist gegenüber dem anfänglichen Stande von 17,980.000 Schilling eine Vermehrung von 6,481.000 S auf und beträgt 24,461.000 S. Es besteht zur Gänze aus den Forderungen des Schulbaufonds an Schulbaubeihilfen, welche von den Gemeinden rückzuzahlen sind.

Ich erlaube mir nun, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1953 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

2. Der Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1953 wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 520/3 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Landesverfassungsgesetz über weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung (Zweite Landtags-Wahlordnungsnovelle — 2. LWN.), zu berichten.

Der Entwurf dieses Landesverfassungsgesetzes bezweckt eine erhebliche Erleichterung der Tätigkeit der unteren Wahlbehörden und wesentliche Einsparungen dadurch, daß die Ermittlung der Wahlpunkte, die nach der Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 46/1949, bisher bei den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden durchzuführen war, nunmehr den Kreiswahlbehörden übertragen wird. Besonders muß hervorgehoben werden, daß an den Vorschriften über die Auswertung der einzelnen Reihungsvermerke und Streichungen keine Veränderungen erfolgen. Das Wahlpunktesystem bleibt somit in seinem materiellen Inhalt in der bisherigen Form bestehen.

Im konkreten enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen:

Im Artikel 1 § 67 soll im Absatz 1 der Hinweis „(§ 71)“ durch „(§ 79)“ ersetzt werden. Im Absatz 3 sollen nach dem Hinweis „Absatz (4)“ unter Weglassung des nachfolgenden Beistriches die Worte „oder einer Streichung“ eingefügt werden.

Im Artikel 2 hat der § 71 zu lauten (*liest*): „§ 71. Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung. Für jede Partei sind hierauf die auf diese entfallenden Stimmzettel nach a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen, und b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen zu ordnen und die Anzahl der Stimmzettel nach a) und der Stimmzettel nach b) festzustellen.“

Im Artikel 3 soll dem § 79 Abs. 2 folgendes angefügt werden (*liest*): „1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk [§ 67 Abs. (2)] erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 48) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind; der an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.

2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk [§ 67 Abs. (3)] erhält der vom Wähler an erster Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind. Der vom Wähler an zweiter, dritter, vierter usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl.

b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Parteiliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a). Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte zu der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Parteiliste zugrunde zu legen ist.

c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.

d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben anders gereichten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächst höhere oder die nächst niedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5a, 5b, 5c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a) oder b) vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a)—d) ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte. Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel un-

möglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären.“

Im Artikel 4 haben die §§ 72, 74 Abs. 2 und 81 zu entfallen.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und stellt nunmehr durch mich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Landesverfassungsgesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 10. September 1954*) über weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung (Zweite Landtags-Wahlordnungsnovelle — 2. LWN.) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landesverfassungsgesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK (*der mittlerweile den Vorsitz übernommen hat. — Nach Abstimmung über den Wortlaut des Landesverfassungsgesetzes, über Titel und Eingang und über das Landesverfassungsgesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich konstatiere, daß das Landesverfassungsgesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Ich ersuche Herrn Abg. Ing. H i r m a n n, die Verhandlung zur Zahl 537 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Ing. H I R M A N N: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stangler, Reitzl, Gutscher, Prof. Zach, Wallig, Hilgarth und Genossen, betreffend die Abänderung des § 17 des Gesetzes vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, über die Veranstaltung von Lichtschauspielen (niederösterreichisches Lichtschauspielgesetz), zu berichten.

Das niederösterreichische Lichtschauspielgesetz vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, spricht im § 17 von der Zulassung zur Vorführung von Laufbildern vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 27. Juni 1952, LGBl. Nr. 49, dahin abgeändert, daß, insoferne schädigende Einwirkungen einzelner Laufbilder auf Jugend-

liche über 16 Jahre zu befürchten sind, die Landesregierung ermächtigt ist, die Altersgrenze zum Besuche solcher Laufbilder fallweise auf das vollendete 18. Lebensjahr zu erhöhen. Demnach bedürfen Laufbilder, die vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeführt werden sollen, grundsätzlich einer besonderen Zulassung. Das Gesetz bezeichnet Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Jugendliche. Der § 17 entbehrt jedoch einer Bestimmung, wonach die Konzessionsinhaber sowie die genehmigten Pächter oder Stellvertreter verpflichtet sind, bei allen Ankündigungen von Filmen anzuführen, für welche Altersstufe der betreffende Film zugelassen wurde. Auch die Form, in welcher dies zu geschehen hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Des weiteren ist der Zutritt zu Laufbildvorführungen, die nach 21 Uhr schließen, Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt.

Die Fassung dieser Bestimmung hat zu Unzukömmlichkeiten mannigfacher Art geführt und die Anwendung geradezu in Frage gestellt. Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß durch die Bezeichnung der Filme „Jugendverbot“ das gerade Gegenteil von dem bewirkt wurde, was der Gesetzgeber zu verhindern trachtete. Durch Zusätze zu dieser Bezeichnung, so zum Beispiel „Strengstes Jugendverbot“, in besonderer Form angekündigt, wurde für den Film, auf den sich die Bezeichnung bezog, die beste Propaganda gemacht. Die Konzessionsinhaber konnten sich, wie bereits oben erwähnt, darauf berufen, daß sie zu einer bestimmten Form nicht verpflichtet seien und ihnen auch nicht das Recht eingeräumt wurde, zur Feststellung des Alters von Jugendlichen den Vorweis eines Lichtbildausweises zu verlangen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bezeichnung positiv in der im Gesetz nun vorgeschriebenen Art gehalten sein muß. Voraussetzung hierfür war jedoch, die Bezeichnung „Jugendliche“, die im Gesetz für Personen bis zum 16. Lebensjahr verwendet wird, inhaltlich auf den Begriff des Jugendlichen im allgemein üblichen gesetzestechnischen Sinn abzustellen. Demnach sind Jugendliche Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Unmündige. Die Bezeichnung, die bei allen Ankündigungen von Filmen anzuführen und auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen ist, lautet somit: „Jugendfrei“ für Filme, die für Unmündige und Jugendliche, „Jugendfrei ab 14 Jahren“ für Filme, die für Jugendliche ab 14. Lebensjahr, „Jugendfrei ab 16 Jahren“

für Filme, die für Jugendliche ab 16. Lebensjahr zugelassen wurden. Die Bezeichnung „Zugelassen ab 18 Jahren“ ist für Filme vorgesehen, bei welchen schädigende Einwirkungen auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist. Die Einschlebung dieser Altersstufe soll, wie sich aus dem Entwurf ergibt, entsprechend der Novelle des Lichtschauspielgesetzes 1952 nur eine Ausnahmebestimmung sein.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß eine materielle Änderung durch die beabsichtigte Novellierung nicht eintritt. Der Konzessionsinhaber sowie der genehmigte Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) haben für die Einhaltung dieser Bezeichnung hinsichtlich der Art und der Form Sorge zu tragen und sind zugleich berechtigt, zur Feststellung des Alters den Vorweis eines Lichtbildausweises zu verlangen.

Es hat sich auch gezeigt, daß Laufbildvorführungen in der Regel erst zwischen 21 und 22 Uhr schließen und daher das Verbot gegenüber Jugendlichen, die solche Laufbildvorführungen besuchen wollen, besonders auf dem flachen Land in der Sommerszeit eine Härte darstellt. Im Entwurf ist nun vorgesehen, die 21-Uhr-Grenze auf 22 Uhr zu verlegen. Des weiteren wird, analog den Bestimmungen anderer Bundesländer, die Mitnahme von Unmündigen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Schoßkinder) zu allen Filmvorführungen gestattet. Hier handelt es sich nur um die gesetzliche Anerkennung einer seit jeher bestehenden Praxis.

Dementsprechend soll das Gesetz nun folgende Bestimmungen enthalten (*liest*):

§ 17 hat zu lauten: In Absatz 1 ist vorgesehen, daß Filme jeder Art — auch Vorspannfilme —, die vor Jugendlichen oder Unmündigen vorgeführt werden sollen, einer besonderen Zulassung der Landesregierung bedürfen.

Absatz 2 setzt fest, daß die Zulassung zu untersagen ist, wenn von der Vorführung ein schädigender Einfluß auf die Jugend zu besorgen ist.

In Absatz 3 wird ferner festgelegt, wie die Zulassung zu erteilen ist, und zwar a) für Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und Jugendliche; b) für Jugendliche ab 14. Lebensjahr; c) für Jugendliche ab 16. Lebensjahr.

Absatz 4 bestimmt, daß Filme, die vom Bundesministerium für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) zur Vorführung vor Jugendlichen oder Unmündigen für zulässig

befunden wurden und für die eine Bescheinigung darüber vorliegt, ohne neuerliche Vorführung und Prüfung zuzulassen sind.

Absatz 5 enthält die Bestimmung, daß über die Zulassung der Filme eine Bescheinigung ausgestellt wird, die vom Konzessionsinhaber des Kinos den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

Absatz 6 legt fest, daß der Konzessionsinhaber bei der Kassa deutlich sichtbar anzuführen hat, für welche Altersstufen der betreffende Film zugelassen ist. Die Bezeichnung hat zu lauten: „Jugendfrei“ für Filme, die nach Abs. 3 lit. a) zugelassen wurden; „Jugendfrei ab 14 Jahren“ für Filme, die nach Abs. 3 lit. b) zugelassen wurden; „Jugendfrei ab 16 Jahren“ für Filme, die nach Abs. 3 lit. c) zugelassen wurden; Zugelassen ab 18 Jahren“ für Filme, denen die Zulassung nach Abs. 2 2. Satz versagt wurde.

Absatz 7 bestimmt, daß die Mitnahme von Unmündigen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu allen Filmvorführungen gestattet ist.

Absatz 8 legt fest, daß Jugendlichen und Unmündigen der Zutritt zu Filmveranstaltungen, die nach 22 Uhr schließen, nicht gestattet ist.

Absatz 9 bestimmt, daß der Konzessionsinhaber für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

2. Im ersten Absatz des § 20 sind nach dem Worte „Jugendliche“ die Worte „und Unmündige“ einzufügen.

Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 10. September 1954*) über die weitere Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1953, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, LGBl. Nr. 154 (2. Novelle zum Lichtschauspielgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich bitte den Herrn Abg. F e h r i n g e r, die Verhandlung zur Vorlage Zahl 604 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat zugewiesen werden, zu berichten.

Hoher Landtag! Im Zuge der durch die Gebietsänderungsgesetze vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/54, und vom 25. Juni 1946, LGBl. Nr. 42/54, notwendig gewordenen politischen Organisation der an Niederösterreich zurückfallenden Gebiete wurde mit Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, unter anderem die Stadtgemeinde Schwechat wieder errichtet und dieser die Gebiete der vor dem 15. Oktober 1938 selbständig gewesenenen niederösterreichischen Gemeinden Alt-Kettenhof, Kledering, Mannswörth, Neu-Kettenhof und Rannersdorf eingegliedert.

Bisher gehörte das Gebiet der neu errichteten Stadtgemeinde Schwechat zum 23. Wiener Gemeindebezirk. Die örtliche Sicherheitspolizei in diesem Bezirke, der auch noch die Gebiete von 22 ehemals selbständigen niederösterreichischen Gemeinden umfaßte, wurde bisher von dem Bezirkspolizeikommissariat Schwechat der Bundespolizeidirektion Wien versehen. Nunmehr soll an dessen Stelle eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis, also ein Bundespolizeikommissariat, errichtet werden, deren örtlicher Bereich das Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat umfassen soll. Der Sicherheitsdienst in den übrigen an das Land Niederösterreich zurückfallenden Gebietsteilen des ehemaligen 23. Wiener Gemeindebezirktes wird mit 1. September 1954, dem Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderungsgesetze, von der Bundesgendarmerie übernommen.

In den sachlichen Wirkungskreis des zu errichtenden Bundespolizeikommissariates Schwechat werden außer den in Bundesgesetzen übertragenen Aufgaben auch die örtliche Sicherheitspolizei, die Sittenpolizei, die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen und die Flurpolizei sowie jene Aufgaben des Veranstaltungswesens aufgenommen, die gemäß Art. 15 (3) BVG 1929 den Bundespolizeibehörden zu übertragen sind.

Da die genannten Angelegenheiten zum Teil in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden und zum Teil in den selbständigen

Vollziehungsbereich des Landes fallen, ist gemäß Art. 102 (6) BVG 1929 zur Uebertragung dieser Geschäfte an eine Bundespolizeibehörde ein Landesgesetz erforderlich. Erst auf Grund eines Gesetzes, mit dem die im Gesetzentwurf aufgezählten Aufgaben der zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen werden, kann die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung der Bundespolizeibehörde in Schwechat, der außer den in die Vollziehung des Bundes fallenden Aufgaben auch die erwähnten Angelegenheiten übertragen werden sollen, erlassen werden.

Das vorliegende Gesetz bestimmt im § 1 die Aufgaben, die der zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen werden sollen: 1. die örtliche Sicherheitspolizei; 2. die Sittenpolizei; 3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen; 4. die Flurpolizei; 5. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen: a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt; b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind; c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen.

Im § 2 wird der Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde festgelegt.

Der § 3 bestimmt, daß dieses Gesetz mit 1. September 1954 in Kraft tritt.

Ich stelle namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 10. September 1954*) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Vorliegendes Gesetz ist eine der infolge Durchführung des sogenannten Gebietsänderungsgesetzes notwendig gewordenen Maßnahmen, jenes Gesetzes, mit welchem 80 Gemeinden, die bis zum 1. September von der Gemeinde Wien verwaltet wurden, nunmehr in das Land Niederösterreich zurückgeführt worden sind.

Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich ganz wesentlich von den bisherigen Gesetzen zur Gebietsänderung, und zwar dadurch, daß es tatsächlich dem Willen der Schwechater Bevölkerung Rechnung trägt. Während sich vom Gebietsänderungsgesetz 1946 angefangen bis zu dem Gesetz über die Bildung der provisorischen Gemeindeausschüsse die beiden Regierungsparteien, obwohl es in der österreichischen Verfassung heißt: „Das Recht geht vom Volke aus“, über die Meinung der Bewohner der Randgemeinden hinweggesetzt haben, trägt man beim vorliegenden Gesetz über die Bildung eines Bundespolizeikommissariates in Schwechat dieser Meinung Rechnung.

Das Kommissariat soll in Schwechat gebildet werden, in jenem Schwechat, wo es bekanntlich aus Empörung der Bevölkerung über dieses undemokratische Gebietsänderungsgesetz sowie über die Negierung der Meinung und des Willens der Bevölkerung Mitte Juni zu Streiks gekommen war. Mit diesem Streik wurde dagegen protestiert, daß einfach über den Kopf der Bevölkerung hinweg so schwerwiegende Entscheidungen getroffen wurden, die für jeden einzelnen von entscheidender Bedeutung sind. Dabei ist es der Bevölkerung durchaus nicht darum gegangen, und es geht ihr auch nicht darum, ob sie zum Land Niederösterreich oder zum Land Wien gehört, sondern hier geht es der Bevölkerung darum, zur Hauptstadt Österreichs zu gehören. Die Zugehörigkeit zur Hauptstadt eines Landes nämlich, gleichgültig, welche politische Partei an der Spitze der Verwaltung dieser Hauptstadt steht, bedeutet für jeden einzelnen Bewohner dieser Hauptstadt bestimmte Vorteile und bestimmte Vorzüge gegenüber der übrigen Bevölkerung.

Anläßlich dieses Streiks im Bezirk Schwechat war es auch der damalige Bezirksvorsteher und heutige Bürgermeister, Nationalrat Horn von der SPÖ, der den Streikenden erklärt hat, daß er es als seine Lebensaufgabe betrachte, für die Rückgängigmachung der Ausgemeindung zu kämpfen, selbst dann, wie er sagte: „wenn ich aus der Sozialistischen Partei ausgeschlossen werde.“ Nun, diese Lebensaufgabe hat nur sehr kurze Dauer gehabt; nicht einmal zwei Monate hat es gedauert und schon hat dieser sozialistische Mandatar, wie er sich nennt, seine Lebensaufgabe gelöst gehabt. Er erklärte vergangenen Samstag auf dem Landesparteitag der SPÖ plötzlich in Abwandlung eines alten reaktionären imperialistischen Sprichwortes: Recht oder Unrecht, mein Vaterland — Recht oder Unrecht, meine Partei. Er hat nur einen Gedankenfehler darin gemacht, denn

er hätte sagen müssen: Recht oder Unrecht, mein Bürgermeisterposten! Der Bürgermeisterposten war nämlich das Ausschlaggebende dafür, daß er anlässlich des Streiks zu den streikenden Arbeitern von seiner Lebensaufgabe gesprochen hat, für die er kämpfen werde, selbst wenn er von der Partei ausgeschlossen werde. Die Einkünfte des Bürgermeisters waren also das Ausschlaggebende, daß er die Vertretung der Interessen der Bevölkerung wieder einmal preisgegeben hat und nicht zu dem gestanden ist, was er zwei Monate vorher versprochen hatte.

Nun, wir wissen, daß dieses undemokratische Gebietsänderungsgesetz überall berechtigte Empörung ausgelöst hat, und daß beispielsweise im Bezirk Mödling am 29. August eine Volksbefragung durchgeführt wurde, die ein überwältigendes Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Hauptstadt Österreichs ergeben hat. Aber auch hier zeigte sich, wie die Mandatäre der SPÖ die Meinung der Bevölkerung achten und wie sie die Meinung der Bevölkerung sozusagen für sich ausnützen wollen, um ein günstigeres Wahlergebnis zu erzielen. Noch am Vorabend dieser Abstimmung erklärte der SPÖ-Nationalrat Weikhart, der im Parlament für das Gebietsänderungsgesetz gestimmt hat, in einer öffentlichen Versammlung: „Ich verspreche namens der Fraktion, daß wir uns mit allen Kräften dafür einsetzen werden, damit dem bei der Abstimmung erklärten Willen der Bevölkerung entsprochen wird.“ Nun verspricht man den kleinen SPÖ-Vertrauensmännern draußen, daß etwas geschehen wird. Sie glauben diesen Versprechungen, ohne daß irgend etwas Konkretes geschieht, genau so wie die Schwächeren Arbeiter an die Lebensaufgabe des SPÖ-Nationalrates Horn geglaubt haben, bis sie gesehen haben, daß eine Lebensaufgabe in zwei Monaten aufgegeben werden kann.

Ich glaube daher, nachdem der Nationalrat Weikhart im Namen der Sozialistischen Fraktion der Bevölkerung des Bezirkes Mödling sein Eintreten zur Respektierung ihres Willens versprochen hat, und nachdem von der Sozialistischen Fraktion bisher nichts Entsprechendes unternommen wurde, dem Hohen Landtag folgenden Antrag stellen zu können (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den bei der Volksbefragung am 29. August 1954 im Bezirk Mödling zum Ausdruck gekommenen Willen der Bevölkerung zu respektieren und unverzüglich die notwendi-

gen Maßnahmen einzuleiten, die diesem Willen der Bevölkerung entsprechen.“

Ich glaube, daß man dem demokratischen Willen der Bevölkerung entsprechen muß. Das ist die Aufgabe jedes Volksvertreters, besonders in einer solchen Frage, wie es die Randgemeindenfrage ist, wo es für die Bevölkerung zweifellos eine Reihe von Nachteilen geben wird und geben muß, weil eben eine selbständige kleine Gemeinde nicht die gleichen Leistungen vollbringen kann, wie die Hauptstadt des Landes, die ja bekanntlich beim Finanzausgleich über eine ganz andere Kopfquote bei der Aufteilung der Bundesertragsanteile verfügt als die anderen einzelnen Gemeinden Niederösterreichs. Es kündigen sich schon eine Reihe solcher Verschlechterungen an, und zwar auf den verschiedensten Gebieten. Wenn man auch einstweilen verschiedene Erlasse der Landesregierung herausgegeben hat, daß die bisherigen Leistungen aufrechtbleiben müssen oder aufrechtbleiben sollen, so sehen diese Erlasse alle nur eine bestimmte Frist vor, nämlich eine Frist, um über den 17. Oktober hinwegzukommen. Dann wird sich erst für jeden einzelnen der Bevölkerung herausstellen, was die Zugehörigkeit zu einer Hauptstadt bedeutet.

Respektieren Sie also die Meinung und den Willen der Bevölkerung und stimmen Sie für unseren Antrag.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER (Schlußwort): Hoher Landtag! In den Ausführungen des Abgeordneten Dubovsky wurde nicht gegen den Antrag gesprochen, den ich zu vertreten habe und der im Verfassungsausschuß gefaßt wurde. Ich bitte daher nochmals die Mitglieder des Hohen Hauses, diesem Antrage die Zustimmung zu erteilen.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK: Ich lasse zuerst über den Antrag des Verfassungsausschusses und anschließend über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dubovsky abstimmen. (Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zum Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky Stellung zu nehmen.

Berichterstatte Abg. FEHRINGER. Hohes Haus! Die sogenannte Volksbefragung am 29. August 1954, auf die sich der Antrag des Abg. Dubovsky beruft, kann nicht als eine Volksbefragung im Sinne der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewertet werden. Es fehlt daher diesem Antrag die wesentliche Untermauerung und Begründung. Ich empfehle daher den Mitgliedern des Hohen Hauses, den Resolutionsantrag abzulehnen.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK
(nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend Anerkennung der Volksbefragung im Bezirk Mödling): Abgelehnt.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Finanzausschuß sogleich

nach Plenum im Herrensaal, Wirtschaftsausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal.

Ich möchte das Hohe Haus bitten, folgendes zur Kenntnis zu nehmen. Ein Unterausschuß des Verfassungsausschusses tagt am Donnerstag, den 16. September 1954, um 14 Uhr im Herrensaal. Am Freitag, den 17. September 1954, tagen der Finanzausschuß um 14 Uhr im Herrensaal, der Wirtschaftsausschuß um 14 Uhr im Prälatensaal, der Verfassungsausschuß um 15 Uhr im Herrensaal.

Die nächste Sitzung des Landtages findet am Dienstag, den 21. September 1954, statt. Die Stunde wird noch schriftlich bekanntgegeben werden. Schriftliche Einladungen ergehen noch.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 14 Min.)